

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. (Energy Traders Deutschland)

Name des Stellungnehmenden: German Task Force Gas (GTFG)

Name des Ansprechpartners: Marko Cubelic

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
Allgemeine Anmerkungen	<p>Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur hat am 03. Juli 2024</p> <ul style="list-style-type: none">unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-014 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell (WasABi)</u> undunter dem Aktenzeichen BK7-24-01-015 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs (WaKandA)</u> <p>eingeleitet.</p> <p>EFET Deutschland begrüßt, die frühzeitige Ausgestaltung des Systems des Wasserstoffnetzzugangs durch die Beschlusskammer und die Einbeziehung der Branche ausdrücklich. Planungssicherheit für alle Marktakteure ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen des Wasserstoffmarkthochlaufs. Grundsätzlich sind viele der von der Beschlusskammervorgeschlagenen Regelungen geeignet,</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>um den Regulierungsrahmen für den Markthochlauf zu bilden. Für eine praktikable Umsetzung im Detail bittet EFET Deutschland um die Berücksichtigung der folgenden Punkte:</p> <p><u>Grundlegende Aspekte:</u></p> <p>In der Festlegung sollten neue Begrifflichkeiten und solche, die sich an die Definitionen des Erdgasmarkt anlehnen, definiert werden, um ein gemeinsames Verständnis zu haben.</p> <p>Als Ziel des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes kann nicht nur die vollumfängliche Fertigstellung des Kernnetzes nach aktuellem Antrag und die damit verbundene Verwirklichung des in § 28n EnWG angelegten deutschlandweiten Entry-Exit-Systems verstanden werden, sondern auch die Verwirklichung diverser Teilziele in allen Wertschöpfungsstufen. EFET Deutschland hat dazu im Juli 2024 ein entsprechendes „Positionspapier Wasserstoffmarktdesign“ vorgelegt.</p> <p>Insbesondere die Schaffung eines liquiden Marktes für die Commodity Wasserstoff, die Bereitstellung und Nutzung von Wasserstoffuntergrundspeichern zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, zum Ausgleich von Angebots- und Nachfrageschwankungen und zur Bereitstellung von Flexibilitäten im Strom- und Wasserstoffmarkt gehören auch zum Zielbild und sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>
<p>B. Erwägungen der Beschlusskammer zu den eingeleiteten Festlegungsverfahren</p>	<p><u>Allgemeine Hinweise zu den Erwägungen der Beschlusskammer</u></p> <p>EFET Deutschland unterstützt das Vorhaben der Beschlusskammer den Netzzugang schon zu Beginn des Markthochlaufs so weit auszugestalten, dass bereits Elemente des Zielmodells enthalten sind.</p> <p>Die zu erwartenden Marktentwicklungen werden ein lernendes System nötig machen, welches einfache Anpassungen während des Hochlaufs zur Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen möglich macht. Um dies zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Ausgestaltung des Netzzugangsmodell eine regelmäßige Evaluierung der Marktentwicklung und ein begleitender Diskurs mit den beteiligten Marktteilnehmern stattfinden. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass jetzt auch die Grundlagen für die Ausgestaltung standardisierter Marktprozesse und Datenformate gelegt werden.</p> <p>EFET Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass grundlegende einheitliche Regelungen in allen Clustern über alle Netzebenen (FNB vs. VNB) vorgesehen werden. Nach unserer Auffassung gehen die Vorschläge grundsätzlich in die richtige Richtung. Insbesondere begrüßen wir es, dass die Beschlusskammer 7 den Aufbau eines deutschlandweiten Entry-Exit-Systems für Wasserstoff als Ziel formuliert hat. Wir haben jedoch Sorge, dass die Clusterbildung indirekt über Kapazitätseinschränkungen zu mehreren Marktgebieten mit jeweils eigenen VHPs führt. Dieser Zustand selbst könnte dann noch anhalten, wenn bereits diverse physische Verbindungen fertig gestellt wurden, weil die für eine freie Zuordenbarkeit notwendigen Verdichterleistungen fehlen.</p> <p>Beide durch die Einleitungsverfügung betroffene Themen (Bilanzierung, Transport) sind jedoch nur ein kleines Puzzleteil von den noch zeitnah zwingend notwendig regulatorisch festzulegenden Themen, um gesichert finale Investitionsentscheidungen treffen zu können, welche die Grundlage für Marktöffnung und einen darauf basierenden Hochlauf bei H2 darstellen. So fehlen bisher u.a.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>noch Konsultationen zur Festlegung der Wasserstoffqualität, des verbindlichen Ausbauplanes von Wasserstoffnetzen (inkl. räumliche Festlegung von H₂-Clustern und Verbindungskapazitäten zwischen diesen) und sonstiger Systemdienstleistungen, welche durch die Netzbetreiber bzw. die zu benennende Stelle zu erbringen sind. Hier sollte die BNetzA stärker gestaltend aktiv werden, ihre Festlegungskompetenz nutzen und zeitnah weitere Marktconsultationen durchführen.</p>
<p>2. BK7-24-01-015 – Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA</p>	<p>EFET Deutschland stimmt den Überlegungen der Beschlusskammer in Bezug auf Cluster und deren Zusammenwachsen zu. Die Beschlusskammer adressiert wichtige Punkte für Grundmodell Kapazitäten (Ausgestaltung Kapazitätsprodukte und -laufzeiten, Zuweisungsmechanismus, Umgang mit Engpässen zwischen den Clustern während des Hochlaufs). Die Ausgestaltung des Netzzugang mit clusterübergreifenden Rahmenbedingungen kann bereits frühzeitig dabei unterstützen, dass schnellstmöglich ein vollwertiges Marktgebiet etabliert wird. Jedoch muss, als wesentliche Vertragsgrundlage zur Abwicklung des Netzzugangs, frühzeitig und verbindlich Transparenz bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ über die Anzahl, Benennung und geographische Ausdehnung der einzelnen Wasserstoffcluster ○ über Anzahl und Name der Netzkopplungspunkte bzw. des VHP in den einzelnen Wasserstoffclustern als auch der zur Verfügung stehenden Verbindungskapazitäten zwischen den Wasserstoffclustern. <p>Diesbezüglich sollten die Wasserstoffnetzbetreiber (WNB) innerhalb der Festlegungsverfügung zur verbindlichen Bereitstellung der oben erwähnten Informationen entlang des Zeitstrahls verpflichtet werden.</p> <p>Zudem müssen die zukünftigen Clusterverbindungen, die dann final zu einer Zusammenlegung führen sollen, so stabil sein, dass ein transaktionsunabhängiger Transport (so dass jeder Entry mit jedem Exit verbunden werden kann) innerhalb des zukünftig zusammengelegten Clusters ermöglicht wird.</p> <p>Außerdem sieht der Festlegungsentwurf derzeit kein Anreizsystem für die Netzbetreiber oder klar definierte Schritte für die Zusammenlegung von Clustern vor. Dies sollte im weiteren Diskurs definiert und verbindlich vorgesehen werden. Dies wäre z.B. durch eine Verpflichtung der Netzbetreiber möglich im Netzentwicklungsplan auf Basis des Szenariorahmens die Entwicklung der Cluster bis hin zu einem Gesamtmarktgebiet aufzuzeigen. Bei physischen Verbindungen von Clustern sollten hier die konkreten Ausbaumaßnahmen aufgezeigt werden, die für eine unbeschränkte Kapazitätsbereitstellung (feste frei zuordenbare Kapazität) notwendig sind. Ohne eine solche Transparenz können zukünftige H₂-Netzkunden kaum feststellen, ob der für sie relevante Fluss generell oder mit Einschränkungen umgesetzt werden kann. Das würde finale Investitionsentscheidungen verzögern.</p> <p>Das kapazitätsbasierte Netzzugangsmodell wird begrüßt. Die Ausgestaltung des Entry-Exit-Systems trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade in der Hochlaufphase des Wasserstoffmarktes noch nicht alle Ausprägungen eines Entry-Exit-Systems, wie z.B. die marktgebietsweite feste freie Zuordenbarkeit von Kapazität, vollumfänglich erfüllt werden können. Ziel muss sein, dass die Netzbetreiber schnellstmöglich Einspeise- und Ausspeisekapazität anbieten, die den Netzzugang grundsätzlich fest und ohne Festlegung</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die erforderlichen massenbilanziellen Nachweise für die Quoten für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin, RFNBO) wichtig, wozu grüner Wasserstoff und dessen Derivate zählen. Der RFNBO-Anteil am industriellen Wasserstoffverbrauch soll bis 2030 bei 42 % und bis 2035 bei 60 % liegen.</p>
<p>2.1 Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte</p>	<p>EFET Deutschland begrüßt und unterstützt ausdrücklich den Grundsatz der freien Zuordenbarkeit der Kapazitätsprodukte und die Verpflichtung der Wasserstoffnetzbetreiber zur Maximierung der festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (fFZK). Bezüglich der clusterübergreifenden Kapazitäten in der Aufbauphase möchten wir nochmals die Verbindlichkeit des Kernnetzausbau hervorheben, die das Ziel hat, möglichst schnell die Phasen weniger clusterübergreifender Kapazitäten zu überwinden. Es sollten klare Kriterien festgelegt werden, anhand welcher das Erreichen einer fFZK-Verbindung zwischen Clustern definiert wird. Für die Allokation der engpassbehafteten Verbindungskapazitäten lehnen wir Option 1 aufgrund der vorgesehenen pro-rata Allokation ab und möchten einen Erweiterungsvorschlag für Option 2 unterbreiten. Anstelle eines zusätzlichen festen Kapazitätsproduktes sollte die Möglichkeit einer clusterübergreifenden Bilanzierung auf anteilig fester Basis erfolgen.</p> <p>Konkret könnte es so aussehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die WNB bieten zunächst nur fFZK an, die einen festen Transport innerhalb des jeweiligen Clusters garantiert. b) Bei engpassbehafteter physischer Verbindung zweier Cluster und der damit einhergehenden Möglichkeit von clusterübergreifenden Transporten wird die clusterübergreifende Bilanzierung möglich. In Höhe der verfügbaren Verbindungskapazität zwischen den Clustern wird ein Anteil der clusterübergreifenden Bilanzierung verbindlich („fest“) über ein Vergabeverfahren angeboten. Darüber hinaus ist die clusterübergreifende Bilanzierung auf unverbindlicher („unterbrechbarer“) Basis möglich. Angenommen die verfügbare feste Verbindungskapazität beträgt 20 Einheiten und der Bedarf für clusterübergreifende Bilanzierung beträgt 100 Einheiten. Dann könnten 20 Einheiten bei entsprechender Buchung des verbindlichen Anteils („fest“) clusterübergreifend saldiert werden. Die restlichen 80 Einheiten des Bedarfes an clusterübergreifender Bilanzierung würden abgelehnt („unterbrochen“) oder bei einer entsprechend gegenläufigen Saldierung unverbindlich ermöglicht werden. c) Mit jeder clusterübergreifenden Transportmöglichkeit würde der verbindliche Anteil an clusterübergreifender Bilanzierung eingeführt bzw. erweitert, bis zum Erreichen einer für clusterübergreifende fFZK ausreichenden Verbindung zwischen den Clustern, was dann zu einer vollständig möglichen Saldierung innerhalb von Bilanzkreisverbindungen führt. d) Es ist zudem aus Sicht von EFET Deutschland sinnvoll, eine Verpflichtung für die WNB einzuführen, den verbindlichen Anteil an clusterübergreifender Bilanzierung bis spätestens zur Kernnetzfertigstellung auf 100 % auszudehnen. <p>Dieser Vorschlag betreffe nicht die in WANDA formulierten Vorgaben der Entgeltsystematik. Er könnte den Bedarf an zielgerichteter Allokation der Mengen im Netz ermöglichen, ohne den Vorteil eines festen Kapazitätsproduktes aufzugeben.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>Unabhängig von beiden Optionen sollten Netzbetreiber für jeden Netzpunkt transparent veröffentlichen, welche korrespondierenden Entry- oder Exitpunkte ein Transportkunde auf fester Basis erreichen kann. Dies ist wichtig, da Fälle auftreten können, in denen von einem Entry zwar nicht jeder Exit in allen Clustern erreicht werden kann, jedoch ggf. einzelne Exitpunkte in anderen Clustern ohne Unterbrechungsrisiko. Die so geschaffene Transparenz erhöht die Möglichkeit feste Lieferverträge abzuschließen und trägt somit zum Hochlauf des Wasserstoffmarktes bei.</p> <p>Der Festlegungsentwurf sieht derzeit außerdem keine Regelungen vor, Kapazitätshortung zu vermeiden. Dies sollte explizit aufgenommen werden.</p>
<p>2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont</p>	<p>EFET Deutschland begrüßt, dass sowohl Jahreskapazitäten als auch unterjährigen Kapazitätsprodukten in dem Entwurf der Festlegung vorgesehen sind. Dabei sollte beachtet werden, dass auch ein Angebot von Kurzfristprodukten besteht, welches Transportkunden buchen können, die keinen durchgehenden Kapazitätsbedarf haben. Hierbei muss es eine ausgewogene Abwägung zwischen der Sicherstellung der Refinanzierung des Amortisationskontos bis spätestens 2055 und dem Bedarf des Marktes an Kurzfristprodukten erfolgen.</p> <p>Wir begrüßen den Vorschlag, durch die Einführung unterschiedlicher Produktlaufzeiten eine Strukturierung der Buchungen zu ermöglichen. Auch die Erwägungen, das Jahresprodukt am Kalenderjahr zu orientieren sowie einen Buchungshorizont von 15 Jahren zu ermöglichen, ist nachvollziehbar. Die Tagesprodukte am Kalendertag, anstatt am Gastag zu orientieren, hat den Vorteil, dass dann auch der Wasserstoffhandel am Kalendertag ausgerichtet ist und die preisliche Absicherung im Strommarkt erleichtert.</p> <p>Die vorgesehene Mindestanzahl von 30 Buchungstagen ist jedoch nicht sachgerecht und nicht erforderlich. An vielen Punkten (bspw. Elektrolyse, Speicher) ist diese Regelung unnötig, weil mit regelmäßigerer Netzeinspeisung zu rechnen ist. Flexibilität an Punkten, die weniger regelmäßig beschäftigt werden, wie bspw. Grenzübergangspunkten oder bestimmten Exits zu Endverbrauchern (z.B. Kraftwerken), würde damit aber aus dem Markt gehalten. Dies führt zu einem Effizienzverlust und Kostenerhöhungen sowohl im Strom-, als auch im Wasserstoffmarkt.</p> <p>Zusätzlich zu den im Konsultationsdokument genannten jährlichen, monatlichen und täglichen Kapazitäten regt EFET Deutschland an, auch untertägige Kapazitäten zu vermarkten. Dies entspricht dem Buchungsverhalten insbesondere von Kraftwerken und maximiert die im Wasserstoff- und Strommarkt eingesetzte Flexibilität. Dies hat sich im Gasmarkt bereits bewährt.</p>
<p>2.3 Reservierungsquote</p>	<p>EFET Deutschland unterstützt, dass ein Großteil der Kapazitätsprodukte in Bezug auf Laufzeit als Jahresprodukt angeboten wird. Da es jedoch wie oben beschrieben ein Bedarf an kurzfristigen Kapazitäten gibt, um kurzfristige auf geänderte Marktsituationen reagieren zu können, sollte wie im Gasbereich ein gewisser Anteil der Kapazität für unterjährige Kapazitätsprodukte reserviert werden. Dies würde auch die Entwicklung eines liquiden H₂-Spotmarktes unterstützen.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>Die Notwendigkeit von Quartals- bzw. Monatsprodukte für zukünftige Jahre sollte zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden. Damit einher geht auch die Frage der Notwendigkeit einer weiteren Reservierungsquote, die die zeitliche Überlappung von Jahres- und Monatsprodukt adressiert.</p>
<p>2.4 Kapazitätsvermarktungsplattform</p>	<p>EFET Deutschland spricht sich ausdrücklich für die Einrichtung einer einheitlichen Kapazitätsbuchungsplattform aus. Im Gegensatz zum Erdgas mit einer überschaubaren Anzahl Netzbetreiber die PRISMA nutzen, ist für die zu erwartenden höhere Anzahl an Wasserstoffnetzbetreibern wichtig, eine einheitliche Registrierung auf der Plattform vorzusehen, um den Abwicklungsaufwand für die Transportkunden zu reduzieren. Es wäre sinnvoll, dass der Netznutzer sich einmalig registriert und dann in der Lage ist, bei allen Wasserstoffnetzbetreibern Transporte zu buchen.</p> <p>Die zu benennende sollte als Single-Point-of-Contract für die BKV und Transportkunden implementiert werden. Wie in unserer Stellungnahme WasABi erwähnt, ist im Wasserstoff keine Trennung der beiden Rollen BKV und Transportkunde notwendig, daher sollte eine einheitliche Rolle Wasserstofftransportkunde (WTK) etabliert werden. Der WTK würde mit der zu benennenden Stelle als Single-Point-of-Contract einen kombinierten Bilanzkreis- und Ein-/Auspeiserahmenvertrag abschließen und darüber im gesamten Wasserstoffnetz Kapazitäten buchen, die dann in seinen Bilanzkreis eingebracht werden. Heute übliche Residual-/Vollversorgungsbelieferungen z.B. von Stadtwerken oder großen Industriekunden mit eigenem Bilanzkreis würden nach wie vor über BK-Verbindungen abgebildet (RBK/UBK). Insgesamt hätte dies die folgenden Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur noch ein Rahmenvertrag mit der zu benennenden Stelle notwendig (Marktzugangsvertrag = Bilanzkreisvertrag + Ein-/Auspeisevertrag) - zentrale Kapazitätsvergabe durch zu benennende Stelle vereinfacht für alle WTK die Abwicklung und schafft für die zu benennende Stelle den Überblick über die in die BK eingebrachten Kapazitäten. Dies ist insbesondere für die Phase der Verbindung von physischen Clustern von Vorteil. - Marktlokationen hängen direkt im Bilanzkreis und sind daher mit ihren Messdaten für WTK ersichtlich. Die Vorhaltung von Zuordnungen von Marktlokationen zu Bilanzkreisen bzw. Transportkunden entfällt in den IT-Systemen der WNB. Ein Netzanschlussvertrag mit dem Netzanschlussnehmer ist weiterhin notwendig, um die technischen Details des Netzanschlusses zu regeln - keine Aggregation von Messwerten verschiedener MaLos zu Allokationsdaten auf SBK-Ebene mehr notwendig, dadurch effizienter und robuster Prozess - Lieferantenwechselprozess würden über simple Umhängungen von einer MaLo zu einem anderem BK bei der zu benennenden Stelle erfolgen. Die WNB wären daher gar nicht in den Wechselprozess involviert. Der Prozess würde effizienter und robuster - keine Zuordnungsermächtigung mehr notwendig, da TK und BKV gleiche Entität sind. Belieferungsmodelle werden über die Bilanzkreisverbindungen bei der zu benennenden Stelle dargestellt, die mit geringerer Vorlaufzeit begonnen und beendet werden können

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Netzentgeltabrechnung erfolgt wie die BK-Abrechnung zentral durch die zu benennende, der die Gelder dann an die WNB verteilt (separate Festlegung analog AMELIE vorausgesetzt).
2.5 Zuweisungsmechanismus	<p>EFET Deutschland erachtet beide von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Zuweisungsmechanismen zur diskriminierungsfreien und transparenten Vergabe von Transportkapazität als ausreichend im Markt erprobt.</p> <p>Zumindest in der Hochlaufphase sollten an Punkten zu Endverbrauchern keine Auktionen durchgeführt werden. Der damit einhergehenden erhöhten Komplexität und verringerten Flexibilität steht in den Clustern kaum Nutzen gegenüber, solange nicht mit Knappheit (Buchungsgrad 80%) zu rechnen ist.</p> <p>Auf der Exit-Seite sollte mit Ausnahme von Grenzübergangspunkten dauerhaft am „First Come First Served“ Verfahren festgehalten werden. Auktionen führen aufgrund der Notwendigkeit eines Auktionskalenders zu einer Einschränkung der Flexibilität.</p> <p>Die gebündelte Vergabe an Grenzübergangspunkten ist zu begrüßen.</p>
2.6 Nominierung von Kapazität	<p>EFET Deutschland unterstützt die Einführung eines Nominierungssystems für die Nutzung der zugewiesenen Kapazität.</p> <p>Ein „schnelles“ Bilanzierungsregime bedingt einheitliche Vorgaben zur Nominierung und Renominierung. Fristigkeiten zwischen den Marktteilnehmern sollten als Teil der beiden Festlegungsverfahren durch die Beschlusskammervorgegeben werden. Um die Genauigkeit des zusätzlichen Prognosewerts zu erhöhen, sollten auch Letztverbraucher zur Mengenplanung/-anmeldung verpflichtet werden.</p> <p>Durch die Vorgaben zum 15-minütigen Bilanzierungszeitfenster müssen entsprechend auch Nominierungsanpassungen nahe real time möglich sein. Zudem muss das vorgesehene Pönalesystem so ausgestaltet sein, dass dem Transportkunden eine Möglichkeit gegeben wird vor der Erhebung der Pönale auszugleichen.</p>
2.7 Umgang mit Bestandsverträgen	<p>Wasserstoffnetzbetreiber werden bereits vor Beginn der Festlegung erste Kapazitätsverträge abschließen bzw. zumindest Kapazitäten anbieten. Entsprechend kann sich die vertragliche Basis dabei noch nicht an den Vorgaben der Festlegung orientieren. Eine Anpassungspflicht der Bestandsverträge einschließlich einer Umsetzungsfrist muss also in der Festlegung vorgesehen werden. Entsprechend plädiert der EFET Deutschland dafür, dass Bestandsverträge auch innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der standardisierten Wasserstoffnetz zugangsverträge anzupassen sind.</p>